

II ZR 61/57

Verkündet

am 14. Dezember 1959

Pfauz, Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

1. der Firma Hochbau- und Ingenieurbüro Hans Sl[REDACTED],
D[REDACTED], M[REDACTED] Straße,
2. der Firma Peter K[REDACTED], Tiefbau und Straßenbau,
T[REDACTED] H[REDACTED],

Beklagte, Berufungskläger und
Revisionskläger,

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED]

gegen

die Firma Carl S[REDACTED] & Co., W[REDACTED]
W[REDACTED]straße [REDACTED],Klägerin, Berufungsbeklagte
und Revisionsbeklagte,

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche Verhandlung vom 14. Dezember 1959 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Nastelski und der Bundesrichter Dr. Kuhn, Dr. Haager, Dr. Reinicke und Hill.
für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des 7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Düsseldorf vom 30. Januar 1957 wird auf Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Auf Grund eines am 18. Juli 1951 geschlossenen Vertrages hatten die Beklagten an die aus der Baufirma Philipp H. AG und mehreren anderen Baufirmen bestehende "Arbeitsgemeinschaft Hahn" 35.000 cbm Lavalit für den Bau eines Flugplatzes in Hahn (Hunsrück) zu liefern. Durch einen am selben Tage geschlossenen schriftlichen Vertrag zwischen den Parteien beauftragten die Beklagten die Klägerin, ein Speditionsunternehmen, mit dem Transport des Lavalits von Schalkenmehren (Eifel) nach Hahn. Die Rechnungen der Klägerin sollten wöchentlich über die Beklagten, die sie zu prüfen hatte, an die Firma H. geschickt werden. Diese sollte danach unmittelbar an die Klägerin zahlen. Die Fahrzeuge, mit denen die Klägerin die Transporte in der Folgezeit durchführte, waren zum größten Teil durch Subunternehmer gestellte Kasten-, nicht Kippfahrzeuge.

Die Arbeitsgemeinschaft Hahn setzte von 2 Rechnungen der Klägerin insgesamt 14.641,77 DM mit der Begründung ab, daß ihr durch die Entladung der Fahrzeuge Unkosten in dieser Höhe entstanden seien. Nach dem zwischen der Arbeitsgemeinschaft Hahn und den Beklagten geschlossenen Vertrag war die Entladung Sache des Fuhrunternehmers.

Die Klägerin verlangt von den Beklagten Zahlung dieses Betrages nebst Zinsen. Die Beklagten begründen ihren Antrag auf Klageabweisung damit, daß die Klägerin die durch die Entladung entstandenen Kosten tragen müsse. Die Parteien seien nämlich schon bei einer Vorbesprechung am 16. Juli 1951 übereingekommen, daß die Klägerin die Transporte mit Kippfahrzeugen durchzuführen habe, deren Entladung keine Kosten verursacht hätte. Davon seien die Parteien ohne erneute ausdrückliche Erörterung dieser Frage auch bei dem Vertragsabschluß am 18. Juli 1951 ausgegangen.

Die Klägerin habe in der Folgezeit mehrfach zugesagt, Kippfahrzeuge zu beschaffen, und habe sich bei einer Besprechung am 31. Juli 1951, an der u. a. ein Vertreter der Firma H■■■■■, der Inhaber der Klägerin und die Inhaber der Beklagten teilgenommen hätten, gegenüber der Arbeitsgemeinschaft Hahn ausdrücklich bereit erklärt, die Entladungskosten zu tragen.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben. Auf die Berufung der Beklagten hin hat das Oberlandesgericht die Klage abgewiesen. Der Bundesgerichtshof hat das Urteil des Oberlandesgerichts abgeändert und hinsichtlich der noch im Streit befindlichen Forderung die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen, hinsichtlich einer weiteren Forderung von 25.500 DM die Berufung der Beklagten gegen das erstinstanzliche Urteil zurückgewiesen. In der erneuten Verhandlung hat das Oberlandesgericht die Berufung der Beklagten auch im übrigen zurückgewiesen. Insoweit verfolgen die Beklagten mit der Revision ihren Antrag auf Klageabweisung weiter, während die Klägerin um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

I. Die Revision rügt, das Berufungsgericht sei in der mündlichen Verhandlung vom 9. Januar 1957, auf die das Urteil ergangen ist, nicht ordnungsmäßig besetzt gewesen. Es habe nämlich der Landgerichtsrat Pe■■■■■ als Hilfsrichter mitgewirkt, der ebenso wie der an diesem Verfahren allerdings nicht beteiligte Landgerichtsrat Dr. L■■■■■ schon im Jahre 1956 und auch nach dem Geschäftsverteilungsplan für das folgende Jahr Beisitzer des Senats gewesen sei. Mit dieser Zuweisung von Hilfsrichtern habe hiernach nicht einem vorübergehenden Bedürfnis begegnet, sondern es habe ein ständiger Arbeitsanfall bewältigt



werden sollen, der die Schaffung weiterer Planstellen erforderlich gemacht habe.

Der Rüge muß der Erfolg versagt werden. Nach der durch den erkennenden Senat in dem Rechtsstreit II ZR 334/56 eingeholten Auskunft des Präsidenten des Oberlandesgerichts in Düsseldorf vom 15. November 1956, die zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht worden ist, war Landgerichtsrat Pe[REDACTED] seit dem 15. Oktober 1956 als Verwalter einer für Entschädigungssachen bis zum 31. März 1957 bewilligten Geschäftsandrangstelle an das Oberlandesgericht in Düsseldorf abgeordnet. Der erkennende Senat ist der Auffassung, daß die in seinem Urteil vom 26. März 1956 - II ZR 166/54 - (BGHZ 20, 250, 252) offen gelassene Frage, ob die durch den Anfall von Entschädigungssachen verursachte Geschäftshäufung als vorübergehend angesehen werden kann, zu bejahen ist (vgl. dazu Urteil des VIII. Zivilsenats vom 14. Mai 1957 - VIII ZR 246/56). Daß die Entschädigungssachen bereits seit mehreren Jahren die Gerichte beschäftigen und zunächst auch weiterhin in Anspruch nehmen werden, ergibt noch keine Daueraufgabe, die die Schaffung neuer richterlicher Planstellen erforderlich machte. Die Abordnung des Landgerichtsrats Peterek an das Oberlandesgericht in Düsseldorf und seine Mitwirkung beim Erlass des angefochtenen Urteils waren deshalb nach den Grundsätzen, die der Bundesgerichtshof zur Frage der Mitwirkung von Hilfsrichtern bei Erkenntnissen von Oberlandesgerichten entwickelt hat, nicht zu beanstanden. Daß er beim 7. Zivilsenat nicht mit Entschädigungssachen befaßt war, rechtfertigt keine andere Beurteilung, da das Präsidium des Oberlandesgerichts bei der Entscheidung über die Verwendung eines Hilfsrichters den Grund seiner Abordnung nicht zu berücksichtigen braucht (vgl. dazu RGSt 42, 295, 297). Auf die Frage der Zulässigkeit der Abordnung des Landgerichtsrats Dr. I[REDACTED] braucht nicht eingegangen zu werden, da er beim Erlass des angefoch-

tenen Urteils nicht mitgewirkt hat.

II. Das Berufungsgericht geht davon aus, es sei nach dem schriftlichen Vertrag der Parteien vom 18. Juli 1951 mangels einer dahingehenden ausdrücklichen Vereinbarung, die die Beklagten zu behaupten und zu beweisen hätten, nicht Sache der Klägerin gewesen, für die Entladung der Fahrzeuge zu sorgen oder die Entladungskosten zu tragen. Die Parteien hätten sich über einen bestimmten Satz der Beförderungskosten geeinigt. Die Klägerin habe deshalb nach § 413 HGB die Rechte und Pflichten eines Frachtführers gehabt und das Frachtgut nach § 425 HGB befördern müssen, nicht aber ohne besondere Vereinbarungen die Fahrzeuge auch be- und entladen müssen. Auch nach § 53 ADSp sei das Entladen als Sonderleistung anzusehen, die nur nach besonderer Vereinbarung geschuldet werde. Die ADSp seien auf das Vertragsverhältnis der Parteien anzuwenden, da auch die Beklagten Kaufleute seien. Zudem sei der Vertrag auf einem Geschäftsbogen der Klägerin niedergeschrieben, der durch seinen Firmenaufdruck habe erkennen lassen, daß die Klägerin ein Speditionsunternehmen sei, und außerdem durch einen Randvermerk darauf hingewiesen habe, daß die Klägerin ausschließlich auf Grund der ADSp arbeite.

Diese Ausführungen, gegen die auch die Revision keine Bedenken erhebt, lassen keinen Rechtsirrtum erkennen. Das Berufungsgericht erwägt zusätzlich, die Anwendbarkeit der ADSp ergebe sich auch daraus, daß der Zeuge Dr. H. [REDACTED] nach seiner glaubhaften Bekundung bei den Verhandlungen am 18. Juli 1951 als Justitiar der Klägerin ausdrücklich darauf hingewiesen habe, die Klägerin werde als Spediteur tätig. Von der Vernehmung des gegenbeweislich durch die Beklagten benannten Zeugen W. [REDACTED] hat es mit der Begründung abgesehen, daß dieser Beweisantritt und die ihm entsprechende Behauptung der Beklagten als im Sinne

6d

des § 529 Abs. 2 ZPO verspätet anzusehen seien, es aber für die Entscheidung auch nicht darauf ankomme. Die Revision macht demgegenüber geltend, daß die Klägerin sich die Bekundung des Zeugen Dr. Ho[REDACTED] insoweit nicht als Behauptung zu eigen gemacht habe und daß im übrigen die Voraussetzungen für die Zurückweisung des Vorbringens der Beklagten nicht vorgelegen hätten. Es braucht nicht darauf eingegangen zu werden, ob dies zutrifft, da nach den insoweit bedenkenfreien Ausführungen des Berufungsgerichts die ADSp schon ohne den durch Dr. Ho[REDACTED] bekundeten Hinweis auf Grund der oben erwähnten Umstände Vertragsinhalt geworden seien (vgl. hierzu BGHZ 1, 83, 85; 9, 1, 3; 12, 136, 142; 17, 1, 2). Im übrigen zieht auch die Revision nicht in Zweifel, daß die Beklagten auch unabhängig von der Frage der Anwendbarkeit der ADSp für die Vereinbarung der Gestellung von Kippfahrzeugen beweispflichtig sind und ohne Führung dieses Beweises auch nicht die Erstattung von Entladekosten durch die Klägerin verlangen können.

III. Das Berufungsgericht ist auf Grund der Beweisaufnahme zu der Überzeugung gelangt, die Beklagten seien hinsichtlich der behaupteten Vereinbarung über die Gestellung von Kippfahrzeugen beweisfällig geblieben. Die Revision rügt demgegenüber Verletzung der §§ 139 und 286 ZPO in mehrfacher Hinsicht.

1. Die Revision beruft sich darauf, daß das Berufungsgericht in seinem früheren Urteil vom 19. Mai 1954, das durch Urteil des Bundesgerichtshofs vom 6. März 1956 - I ZR 110/54 - aufgehoben worden ist, insbesondere auf Grund der Aussagen der Zeugen J[REDACTED] und E[REDACTED] als bewiesen angesehen hat, die Klägerin habe die Gestellung von Kippfahrzeugen verbindlich zugesagt. Der Bundesgerichtshof habe jenes Urteil nicht wegen dieser Beweismwürdigung, sondern deshalb aufgehoben, weil das Berufungsgericht Be-

weisantritte der Klägerin; insbesondere ihren Antrag auf Vernehmung des Zeugen Dr. Ho[REDACTED], der den schriftlichen Vertrag entworfen habe, übergangen habe. Trotzdem sei das Berufungsgericht, das den Zeugen Dr. Ho[REDACTED] inzwischen zwar vernommen, sein Urteil aber nicht auf das Ergebnis dieser Vernehmung gestützt habe, zu einer völlig anderen Beweiswürdigung hinsichtlich der Aussagen der Zeugen J[REDACTED] und E[REDACTED] gekommen. Auf die Möglichkeit einer solchen von der früheren Beweiswürdigung abweichenden Beurteilung hätte das Berufungsgericht die Beklagten ausdrücklich hinweisen müssen. Sie hätten dann die nochmalige Vernehmung der Zeugen Ob[REDACTED], J[REDACTED] und E[REDACTED] über von dem Berufungsgericht jetzt für erheblich erachtete Umstände beantragt.

Diese Rüge geht fehl. Das Berufungsgericht hatte zwar nach § 565 Abs. 2 ZPO die der Aufhebung seines früheren Urteils zugrunde liegende rechtliche Beurteilung des Bundesgerichtshofs auch seiner Entscheidung zugrunde zu legen. Daraus folgt aber nicht, daß es insoweit, als der Bundesgerichtshof die dem früheren Urteil zugrunde liegende Beweiswürdigung nicht beanstandet hatte, von dieser Beweiswürdigung nicht hätte abgehen dürfen. Es war in dieser Hinsicht weder durch sein aufgehobenes früheres Urteil noch durch das Urteil des Bundesgerichtshofs gebunden, sondern hatte unter Berücksichtigung des gesamten Inhalts der Verhandlungen und des Ergebnisses der Beweisaufnahme nach freier Überzeugung zu entscheiden (§ 286 ZPO). Eben- sowenig brauchte es die Beklagten darauf hinweisen, daß es möglicherweise die erhobenen Beweise anders als in seinem früheren Urteil würdigen werde. Mit der Möglichkeit, daß das Gericht aus einer Beweisaufnahme nicht die dem eigenen Vorbringen entsprechenden Schlußfolgerungen zieht, muß eine Partei in jedem Fall rechnen. Sie kann

61

von weiteren sonst für erforderlich erachteten Beweisantritten nicht im Vertrauen darauf absehen, daß das Gericht insoweit den in einem aufgehobenen Urteil vertretenen Standpunkt beibehalten werde. Eine Verletzung der gerichtlichen Aufklärungspflicht nach § 139 ZPO kann hiernach nicht schon daraus entnommen werden, daß das Berufungsgericht nicht durch ausdrücklichen Hinweis den Beklagten nahegelegt hat, die erneute Vernehmung der Zeugen zu beantragen. Es braucht deshalb nicht erörtert zu werden, inwieweit die Rüge der Revision auch an § 398 Abs. 1 ZPO scheitern muß, wonach die Anordnung der wiederholten Vernehmung eines Zeugen in das Ermessen des Gerichts gestellt ist.

2. Die Revision rügt ferner, das Berufungsgericht habe sich nicht mit der Frage auseinandergesetzt, ob die Äußerung des Inhabers der Klägerin, er werde die Kastenfahrzeuge durch Kippfahrzeuge ersetzen, nicht eine selbständige Verpflichtungserklärung enthalten habe, wobei besonders zu berücksichtigen gewesen sei, daß die Parteien Kaufleute seien. Dabei denkt die Revision offenbar an die Bekundung des Zeugen J., wonach der Inhaber der Klägerin auf einen Vorhalt des Inhabers der Beklagten zu 1 hin, es hätten doch Lastkraftwagen mit Kippvorrichtungen gestellt werden sollen, entgegnet hat, das sollten die Beklagten nur seine Sorge sein lassen, er werde die Lastkraftwagen durch Kipper ablösen lassen. Das Berufungsgericht ist ausführlich auf diese Zeugenaussage eingegangen und hat im einzelnen dargelegt, daß insbesondere im Hinblick auf die ausweichende Art, in der der Inhaber der Klägerin sich geäußert habe, nicht angenommen werden könne, er habe sich über die bisher getroffenen Vereinbarungen hinaus verpflichten wollen. Daraus folgt eindeutig, daß das Berufungsgericht nicht nur erwogen hat, ob diese Äußerung als Indiz für eine vorangegangene, durch die

Beklagten im übrigen nicht substantiiert behauptete Übernahme einer Verpflichtung nach dem Vertragsabschluß vom 18. Juli 1951 angesehen werden könne, sondern sie auch daraufhin geprüft hat, ob sie selbst eine Verpflichtungserklärung enthalte. Daß es die Frage verneint hat, ist durch sein tatrichterliches Ermessen gedeckt und kann aus Rechtsgründen nicht beanstandet werden.

3. Die Beklagten hatten in der ersten Instanz in den Schriftsätzen vom 10. Januar 1953 und vom 30. Mai 1953 vorbringen lassen, der Inhaber der Beklagten zu 1 und der Inhaber der Klägerin seien bei einer Vorbesprechung am 16. Juli 1951 davon ausgegangen, daß die Klägerin Kippfahrzeuge stellen solle. Der Inhaber der Klägerin habe sich durch Besichtigung der Örtlichkeit selbst "von den Erfordernissen überzeugt". Für diese Behauptung hatten sie Beweis durch Antrag auf Parteivernehmung angetreten.

Die Rüge der Revision, das Berufungsgericht habe diesen Beweisantritt nicht übergehen dürfen, greift nicht durch. Ein Antrag auf Parteivernehmung ist nach § 445 Abs. 2 ZPO nicht zu berücksichtigen, wenn das Gericht das Gegenteil der dem Beweisantritt zugrunde liegenden Tatsachenbehauptung für erwiesen hält. Diese Voraussetzung lag hier vor, da das Berufungsgericht insbesondere auf Grund der Aussage des Zeugen O. die Behauptung der Beklagten für widerlegt erachtet hat. Davon abgesehen weist das Berufungsgericht zutreffend darauf hin, daß für den schriftlichen Vertrag vom 18. Juli 1951, in dem die Gestellung von Kippfahrzeugen nicht erwähnt ist, die Vermutung der Vollständigkeit und Richtigkeit spreche und daß deshalb angenommen werden könne, eine etwa vor dem Vertragsabschluß getroffene Abrede des durch die Beklagten behaupteten Inhalts sei bei Vertragsabschluß wieder fallengelassen worden. Es braucht hiernach nicht erörtert zu werden, ob das Berufungsgericht nicht im Hinblick darauf, daß

die Beklagten auf ihren hier in Rede stehenden Antrag auf Parteivernehmung bis zum Schluß der mündlichen Verhandlung am 9. Januar 1957 - mehr als dreieinhalb Jahre nach Einreichung des erwähnten Schriftsatzes vom 30. Mai 1953 - nicht zurückgekommen sind, obwohl inzwischen auch über die Besprechung vom 16. Juli 1951 Beweis erhoben worden war, diesen Beweisantritt als überholt ansehen durfte (vgl. dazu RG HRR 31, 622; 32, 487).

4. Die Revision beanstandet, daß das Berufungsgericht nicht durch Einholung eines Sachverständigengutachtens Beweis über die allgemeinen Möglichkeiten erhoben habe, Kippfahrzeuge in ausreichender Menge zu stellen. Zu Unrecht glaubt sie, sich für diese Rüge auf einen Hinweis in dem erwähnten Urteil des Bundesgerichtshofs vom 6. März 1956 berufen zu können. Der Bundesgerichtshof hatte sich in diesem Urteil mit der Behauptung der Klägerin auseinandergesetzt, mit Rücksicht auf die Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit sei es überhaupt nicht möglich gewesen, Kippfahrzeuge in ausreichender Menge für das in dem Vertrag vorgesehene große Transportvolumen aufzutreiben. In diesem Zusammenhang hatte er erörtert, daß der Beweis der Richtigkeit dieser Behauptung durch Einholung eines Sachverständigengutachtens gegen die Annahme hätte ins Gewicht fallen können, die Klägerin habe sich als erfahrene Speditionsfirma bindend zur ausschließlichen Gestellung von Kippfahrzeugen verpflichtet. Daraus kann aber nicht entnommen werden, daß umgekehrt schon die bloße Möglichkeit der Gestellung einer genügend großen Zahl von Kippfahrzeugen, falls sie bewiesen werden könnte, dafür spräche, daß die Gestellung solcher Fahrzeuge auch tatsächlich vereinbart worden wäre. Das Berufungsgericht konnte daher im Hinblick darauf, daß nach seiner rechtlich unangreifbaren Auffassung durch die Zeugenaussagen der Beweis einer dahingehenden Vereinbarung nicht erbracht war, von der Einholung eines Gutachtens absehen.

5. a) Die Revision rügt ferner, das Berufungsgericht habe das Ergebnis der Beweisaufnahme über die Besprechung vom 31. Juli 1951 nur unter dem Gesichtspunkt geprüft, ob die Klägerin dabei eine selbständige Verpflichtung zur Übernahme der Entladungskosten eingegangen sei, nicht aber auch daraufhin, ob die Beweisaufnahme Anhaltspunkte dafür ergeben habe, daß die Klägerin schon auf Grund der vorher getroffenen Vereinbarungen zur Gestellung von Kippfahrzeugen verpflichtet gewesen sei. Auch dieser Rüge muß der Erfolg versagt werden. Das Berufungsgericht war zu dem Ergebnis gekommen, daß eine solche Vereinbarung weder bei der Vorbesprechung am 16. Juli 1951 getroffen worden noch in der schriftlichen Vereinbarung vom 18. Juli 1951 enthalten sei noch den Äußerungen der Parteien bei der Besprechung am 22. Juli 1951 entnommen werden könne. Mangels weiteren substantiierten Vorbringens der Beklagten über den Abschluß einer solchen Vereinbarung an einem anderen Tage hatte das Berufungsgericht deshalb die Besprechung vom 31. Juli 1951 nur noch daraufhin zu prüfen, ob die Klägerin sich im Verlauf dieser Besprechung zur Übernahme der Kosten der Entladung verpflichtet habe. Dem Zusammenhang seiner Ausführungen, insbesondere seiner Abwägung der Interessen der Beteiligten ist im übrigen zu entnehmen, daß es dem Verhalten des Inhabers der Klägerin bei dieser Besprechung auch kein Indiz dafür entnehmen zu können geglaubt hat, die Klägerin habe sich in einer vorher getroffenen Vereinbarung zur Tragung der Entladungskosten verpflichtet.

b) Das Berufungsgericht hat zum Ergebnis der Beweisaufnahme über die Besprechung am 31. Juli 1951 im einzelnen ausgeführt, es sei nicht erwiesen, daß die Klägerin sich dabei mit Wirkung gegenüber den Beklagten verpflichtet habe, die Kosten der Entladung zu tragen. Die Klägerin habe zwar mit dem Vertreter der Arbeitsgemeinschaft Hahn

61

besprochen, in welcher Weise diese Kosten berechnet werden sollten. Dies sei im Interesse einer reibungslosen Abwicklung der Transporte erforderlich gewesen, zumal diese Kostenfrage in dem Vertrag zwischen der Arbeitsgemeinschaft Hahn und den Beklagten anders geregelt gewesen sei als in dem Vertrag zwischen den Parteien. Es könne dahingestellt bleiben, welche Vereinbarungen die Klägerin mit der Arbeitsgemeinschaft Hahn über diese Frage getroffen habe; denn jedenfalls habe die Beweisaufnahme nicht ergeben, daß die Klägerin abweichend von dem schriftlichen Vertrag die Zahlung des Beförderungsentgelts in Höhe der Entladungskosten den Beklagten habe erlassen wollen. Daß alle an der Besprechung Beteiligten auf die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen verzichtet hätten, schließe nicht aus, daß die Klägerin dennoch wegen der Entladungskosten nur mit der Arbeitsgemeinschaft Hahn eine Vereinbarung habe treffen wollen, zumal sie keinen Anlaß gehabt habe, die Beklagten insoweit von ihren Verpflichtungen freizustellen.

Die Revision greift diese Beweiswürdigung des Berufungsgerichts an. Was sie dagegen vorträgt, liegt jedoch auf tatsächlichem Gebiet, dessen Beurteilung dem Tatrichter vorbehalten ist. Dies gilt insbesondere auch für die Folgerungen, die die Revision daraus ziehen zu können glaubt, daß bei der hier in Rede stehenden Besprechung auch die Inhaber der Beklagten anwesend waren. Die Feststellung des Berufungsgerichts, daß die Vereinbarungen zwischen der Klägerin und der Arbeitsgemeinschaft trotz dieses Umstands nicht auch den Beklagten gegenüber hätten wirksam werden sollen, ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden.

Aus welchem Grunde die Revision eine Verletzung des § 286 ZPO in den Folgerungen erblickt, die das Berufungsgericht aus den Behauptungen der Beklagten über eine ohne Wissen der Beklagten erfolgte Einigung zwischen der Kläge-

rin und der Arbeitsgemeinschaft Hahn zieht, ist nicht ersichtlich. Die Beklagten hatten vorgetragen, die Klägerin habe sich mit der Arbeitsgemeinschaft Hahn zunächst im Beisein der Beklagten auf einen Satz von 0,25 DM je cbm entladenen Lavalits geeinigt, später aber ohne Wissen der Beklagten einen anderen Satz vereinbart. Nach Auffassung des Berufungsgerichts spricht dieses Vorbringen dagegen, daß "den Aussagen der Zeugen E. und T. über den Rahmen der Absprache der Klägerin mit der Arbeitsgemeinschaft Hahn hinaus weitere Bedeutung" zuzumessen sei. Hiergegen sind keine rechtlichen Bedenken zu erheben. Es kommt entgegen der Auffassung der Revision in diesem Zusammenhang auch nicht darauf an, ob den Aussagen der Zeugen T. und E. entnommen werden kann, daß es in den weiteren Verhandlungen zwischen der Klägerin und der Arbeitsgemeinschaft Hahn nicht zu einer Änderung der am 31. Juli 1951 getroffenen Vereinbarung gekommen ist. Die Revision verkennt, daß das Berufungsgericht insoweit seine Ansicht allein auf das Vorbringen der Beklagten gründet, die Klägerin habe sich ohne Wissen und hinter dem Rücken der Beklagten mit der Arbeitsgemeinschaft Hahn geeinigt.

IV. Die Revision bittet schließlich um Nachprüfung der in dem Urteil des Bundesgerichtshofs vom 6. März 1956 vertretenen Auffassung, daß die Beklagten die Höhe der Entladungskosten nachzuweisen gehabt hätten. - Auf diese Frage kommt es jedoch nicht mehr an. Im übrigen bestünde auch ohnedies kein Anlaß, von jener Beurteilung abzuweichen.

Die Revision war nach alledem mit der Kostenfolge
aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Nastelski

Dr. Kuhn

Dr. Haager

Dr. Reinicke

Hill